

# § 7 Sbg. BWG

Sbg. BWG - Salzburger Bienenwirtschaftsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Beförderung von Bienen

§ 7

Bienen dürfen nur durch Personen, die mit der Bienenhaltung vertraut sind, und nur in bienendicht geschlossenen Körben oder Stöcken, deren Flugöffnungen zweckentsprechend verwahrt sind, befördert werden. Die Beförderung ist nach Tunlichkeit während der Dämmerung oder Nachtzeit durchzuführen.

In Kraft seit 01.03.1968 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)